
Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Langenhagen**vom 15.02.1982****in der Fassung vom 30.05.2013**

(Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 9/82; in Kraft seit 01.04.1982)
(Änderung vom 28.01.1985; Amtsblatt Nr. 8/85; in Kraft seit 01.04.1985)
(Änderung vom 16.10.1989; Amtsblatt Nr. /89; in Kraft seit 01.01.1990)
(Änderung vom 04.05.1992; Amtsblatt Nr. 39/92; in Kraft seit 01.01.1993)
(Änderung vom 14.10.1994; Amtsblatt Nr. 46/94; in Kraft seit 01.01.1995)
(Änderung vom 21.06.1995; Amtsblatt Nr. 27/95; in Kraft seit 01.01.1995)
(Änderung vom 05.03.1996; Amtsblatt Nr. 13/96; in Kraft seit 01.02.1996)
(Änderung vom 15.01.1997; Amtsblatt Nr. 7/97; in Kraft seit 01.04.1997)
(Änderung vom 09.02.1998; Amtsblatt Nr. 9/98; in Kraft seit 01.04.1998)
(Änderung vom 23.03.2000; Nordhannoversche Zeitung vom 31.03.2000, in Kraft seit 01.04.2000)
(Änderung vom 12.02.2001; Nordhannoversche Zeitung vom 01.03.2001, in Kraft seit 01.04.2001)
(Änderung vom 18.11.2002; Nordhannoversche Zeitung vom 05.12.2002, in Kraft seit 01.01.2003)
(Änderung vom 15.12.2003; Nordhannoversche Zeitung vom 23.12.2003, in Kraft seit 01.04.2004)
(Änderung vom 07.06.2004; Nordhannoversche Zeitung vom 23.06.2004, in Kraft seit 01.10.2004)
(Neufassung vom 14.10.2011; Nordhannoversche Zeitung vom 03.11.2011, in Kraft seit 26.09.2011)
(Fassung vom 30.05.2013; Nordhannoversche Zeitung vom 05.06.2013, in Kraft ab 01.10.2013)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 13.05.2013 die folgende Gebührenordnung zum 01.10.2013 für die Musikschule der Stadt Langenhagen beschlossen.

§ 1**Gegenstand der Erhebung**

Die Stadt Langenhagen erhebt zur Deckung der Kosten der Musikschule der Stadt Langenhagen Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist die Schülerin oder der Schüler der Musikschule und, sofern sie oder er nicht volljährig ist, auch die oder der Erziehungsberechtigte.

§ 3**Gebührensätze**

(1) Es werden folgende Unterrichtsgebühren erhoben:

	entspricht einer Jahres- gebühr von	viertel- jährliche Zahlung fällig zur Quartalsmitte	entspricht monatlich
€	€	€	€
Musikgarten 7 – 9 Kinder und je ein Elternteil wöchentlich 1 Unterrichtsstunde	264,00	66,00	22,00
Musikalische Früherziehung 10 – 12 Schüler / Schülerinnen wöchentlich 60 Minuten	264,00	66,00	22,00
Grundkurse 12 – 15 Schüler / Schülerinnen wöchentlich 75 Minuten	312,00	78,00	26,00
Instrumentaler / vokaler Gruppenunterricht wöchentlich je 1 Unterrichtsstunde			
6 Schüler / Schülerinnen	396,00	99,00	33,00
5 Schüler / Schülerinnen	432,00	108,00	36,00
4 Schüler / Schülerinnen	468,00	117,00	39,00
3 Schüler / Schülerinnen	504,00	126,00	42,00
2 Schüler / Schüler			
- wöchentlich 30 Minuten	396,00	99,00	33,00
- wöchentlich 1 Unterrichtsstunde	588,00	147,00	49,00
Gruppenunterricht im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit allgemeinbildenden Schulen			
Instrumentenkarussell	192,00	48,00	16,00
Bläserklassen	246,00	61,50	20,50
Stimmbildung in Chorklassen	96,00	24,00	8,00
Percussionklasse	120,00	30,00	10,00
Instrumentaler / vokaler Einzelunterricht			
- wöchentlich 30 Minuten	744,00	186,00	62,00
- wöchentlich 1 Unterrichtsstunde	1.116,00	279,00	93,00
Kombi-Unterricht wöchentlich 20 Minuten Einzelunterricht und 45 Minuten Gruppenunterricht	816,00	204,00	68,00
Ensemble- und Ergänzungsfächer Spielkreise, Orchester,			
Chöre, Gehörbildung, Harmonielehre, Rhythmik u.a. (als Ergänzungsfächer zum Hauptfach gebührenfrei)	204,00	51,00	17,00

- (2) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (3) Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen findet kein Unterricht statt.
- (4) Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb Langenhagens zahlen auf ihre Unterrichtsgebühr einen Aufschlag von 10 %.
- (5) Bei entsprechender Eignung und vorhandenen Einsatzmöglichkeiten ist eine Teilnahme an Ensemblefächern für Instrumental- und Vokalschüler Pflicht.

§ 4

Benutzungsgebühr für Instrumente

Für die Benutzung schuleigener Instrumente wird abhängig vom Wert bzw. Zustand des Instrumentes eine monatliche Gebühr von 5,00 bis 15,30 € erhoben.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass der Unterrichtsgebühren

Für die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 6

Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

(1) Es werden Geschwisterermäßigungen für noch nicht voll erwerbstätige Kinder gewährt, und zwar für das

- 2. angemeldete Kind um 20 % der Gebühr
- 3. angemeldete Kind um 40 % der Gebühr
- 4. angemeldete Kind um 60 % der Gebühr

Weitere angemeldete Kinder bleiben gebührenfrei.

(2) Die Reihenfolge der angemeldeten Kinder richtet sich nach der Höhe der jeweils höchstens zu zahlenden Unterrichtsgebühr.

(3) Sofern Begabung und Leistung der Schülerin oder des Schülers eine Förderung rechtfertigen, ist bei Vorlage des Langenhagenpasses/Region S-Karte die Unterrichtsgebühr zu erlassen. In besonderen Härtefällen kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Mietgebühr ist nicht ermäßigungsfähig.

(4) Belegt ein Schüler ein zweites Fach (instrumentaler oder vokaler Unterricht), wird hierfür eine Ermäßigung von 30 % ausgehend vom vollen Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 gewährt.

(5) Bei Gruppenunterricht im Zusammenhang von Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Geschwisterermäßigung und keine Mehrfächerermäßigung gewährt.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Fällt im Laufe eines Musikschulhalbjahres für einen Schüler / eine Schülerin mehr als eine Unterrichtsstunde aus Gründen aus, welche die Musikschule zu vertreten hat, wird für jeweils zwei ausgefallene Unterrichtsstunden eine halbe Monatsgebühr erstattet. Dies gilt nicht, wenn der ausgefallene Unterricht durch andere Musikschulveranstaltungen ausgeglichen wird.

- (2) Versäumte Unterrichtsstunden sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Falls ein Schüler / eine Schülerin wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, wird ihm auf schriftlichen Antrag jeweils für 4 aufeinander folgende ausgefallene Unterrichtsstunden eine Monatsgebühr erstattet, sofern die Geschäftsstelle der Musikschule unverzüglich benachrichtigt wurde.
- (3) Gebührenerstattungen bzw. –gutschriften werden zum 31. März und 30. September vorgenommen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Das Musikschuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.
- (2) Die Unterrichtsgebühr für fortlaufenden Musikunterricht wird in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Bei vereinbartem späteren Unterrichtsbeginn wird die Gebühr ab dem 1. des Monats erhoben, an dem die Schülerin oder der Schüler erstmals am Unterricht teilgenommen hat.
- (3) Zum Einzug der Unterrichtsgebühren sowie der Miete für Leihinstrumente soll der Musikschule grundsätzlich eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

§ 9

Abmeldung vom Unterricht

- (1) Die Abmeldung vom Unterricht ist schriftlich zum 31. März und zum 30. September mit einer sechswöchigen Frist möglich.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Umzug oder längerer Erkrankung) ist die Abmeldung in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit möglich.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Die bisher gültige Gebührenordnung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt.